

AKZENTE

**BGN-Präventionspreis:
Förderpreis für Azubis**

**Gutachterverfahren:
Der Weg zur Rente**

ABSTURZPRÄVENTION

SICHER HOCH – GESUND RUNTER



LIEBE LESERINNEN UND LESER,

ich hoffe, Sie sind gesund und zuversichtlich im neuen Jahr angekommen. Im vergangenen Herbst und Winter blieb zum Glück die befürchtete große Pandemiewelle aus. Corona ist deshalb nicht verschwunden und besiegt, aber wir lernen immer besser, mit dem Virus umzugehen und zur Normalität zurückzukehren. Bereits 2022 fanden wieder viele Veranstaltungen und Seminare der BGN in Präsenz statt und man merkte überall, wie froh die Menschen waren, sich persönlich treffen und austauschen zu können.

”

**TEILEN SIE MIT UNS DIE
VISION EINER WELT OHNE
ARBEITSUNFÄLLE UND ARBEITS-
BEDINGTE KRANKHEITEN.**

“

Da der Jahresbeginn immer auch ein guter Zeitpunkt für neue Projekte und Visionen ist, möchte ich Ihnen gerade jetzt unsere VISION ZERO ans Herz legen. Stellen Sie sich vor, wir würden in einer Welt leben, in der bei der Arbeit niemand mehr einen Unfall erleidet oder durch die Arbeit krank wird. Genau das ist das Ziel unserer Präventionsstrategie „VISION ZERO. Null Unfälle – gesund arbeiten.“. Möchten Sie diese Vision mit uns teilen? Wir zeigen Ihnen den Weg dorthin. Mit wenigen Schritten machen Sie sich auf in eine sichere und gesunde Zukunft. Sechs Bausteine ermöglichen es, Ihren Betrieb so aufzustellen, dass Sie diesem Ziel ein entscheidendes Stück näher kommen.

Mehr zu den einzelnen Bausteinen und deren Umsetzung erfahren Sie unter → www.bgn.de, **Shortlink: 1895**. Mit unseren vielfältigen Angeboten für Betriebe unterstützen wir Sie je nach Bedarf noch weiter. Starten Sie jetzt, entweder allein oder gern auch mit unserer Unterstützung.

Sicher hoch – gesund runter

Einer unserer thematischen Schwerpunkte in der VISION ZERO ist die Vermeidung von Abstürzen. Diese sind nach wie vor ein Unfallschwerpunkt – oft mit schwerwiegenden oder sogar tödlichen Folgen. Aus diesem Grund sollte dies auch immer in die Gefährdungsbeurteilung aufgenommen werden – mit den entsprechenden Ableitungen. Zusätzlich bieten wir allen Betrieben mit hoch oder tief gelegenen Arbeitsplätzen unser Aktionsmodul „Sicher hoch – gesund runter“ an. Damit können Sie beispielsweise einen Gesundheitstag in Ihrem Betrieb gestalten. Ziel dieses besonderen Tages ist es, Ihre Beschäftigten für das Thema nachhaltig zu sensibilisieren und ihnen durch unsere Expertinnen und Experten praktische Tipps und Anregungen zu vermitteln. Lesen Sie mehr dazu auf den Seiten 4 bis 7.

Ich wünsche Ihnen einen guten Start in das neue Jahr und eine interessante Lektüre.

J. Dienstbühl

Isabel Dienstbühl

Leiterin Prävention der BGN

INHALT



04

Absturzprävention

4 **Sicher hoch – gesund runter**8 **Meldungen**

Förderpreis für Azubis

10 **Wer die Wahl hat, hat die Qual**

Onlineumfrage

12 **Unterweisen mit System**

Das Gutachterverfahren

14 **Der Weg zur Rente**

Leistungen der BGN

18 **Arbeitsunfall – was nun?**

Leitungsgebundene Wasseranlagen

20 **Sicher und hygienisch**

Mitgänger-Flurförderzeuge

22 **Helfer mit Risiko**

Wir für Sie

23 **Menschen bei der BGN**

14



18

IMPRESSUM

Herausgegeben von: Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN), Dynamostraße 7–11, 68165 Mannheim, Fon 0621 4456-0, www.bgn.de, info@bgn.de

Verantwortlich: Jürgen Schulin, Hauptgeschäftsführer der BGN

Redaktion: Michael Wanhoff, Dr. Markus Hartmann, Martina Kern, Laura König (BGN), Gabriele Albert, Stefan Layh (Universum Verlag), Fon 0621 4456-1517, akzente@bgn.de

Bildredaktion: Giovanna Russo (BGN), giovanna.russo@bgn.de

Administration: Bei Neu-, Um- und Abbestellungen sowie sonstigen Anfragen wenden Sie sich direkt an Sybelle Padberg (BGN): sybelle.padberg@bgn.de

Fotos: Adobe Stock: chitsanupong (S. 1), StockPhotoPro (S. 3, 18), elenabsl (S. 3, 14–17), ytemha34 (S. 9), pambudi (S. 11), Pineapple studio (S. 20), evannovostro (S. 23), wowinside (S. 24); BGN (S. 2); Enrico Remus FSA (S. 4–5: 2, 4); Fotostudio Thomas/BGN (S. 23); Jörg Börner (S. 4–5: 1, 3, S. 6 o., S. 7); Liebchen+Liebchen GmbH (S. 12–13); Oliver Rüter (S. 8+9 o., S. 22); Peter Bollwitt (S. 8 u.); Sarah Jucknischke (S. 14); SCS-TEC Schanktechnik (S. 21); Sebastian Spelda/BGN (S. 10); Stephan Breithaupt FSA (S. 6 u.)

Verlag: Universum Verlag GmbH, Wiesbaden

Gestaltung: Liebchen+Liebchen GmbH, Frankfurt

Druck: Bonifatius GmbH, Druck – Buch – Verlag, Paderborn

© BGN 2023 ISSN 0940-9017

Nachdrucke erwünscht, aber nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. In dieser Zeitschrift beziehen sich Personenbezeichnungen gleichermaßen auf alle Geschlechter, auch wenn dies in der Schreibweise nicht immer zum Ausdruck kommt.

ABSTURZPRÄVENTION

SICHER HOCH – GESUND RUNTER

Wie muss ich mich sichern, wenn ich in einen Tank, ein Silo oder einen Brunnen steige? Wie rette ich einen verunglückten Kollegen von einem hoch gelegenen Arbeitsplatz? Und was muss ich beachten, wenn ich auf einer Steigleiter an Fassaden oder Schornsteinen hoch- und wieder runtersteigen muss?

 Gabriele Albert



Für Jörg Börner, Aufsichtsperson bei der BGN, gehören diese Fragen zum beruflichen Alltag. Er berät seit zehn Jahren Unternehmen rund um das Thema Absturzsicherung. „Leider gehören Abstürze zu unseren Unfallschwerpunkten und sie haben in der Regel schwere oder sogar tödliche Folgen“, erklärt der ausgebildete Höhenretter und begeisterte Kletterer. Das war auch der Grund, warum die BGN dieses Thema zu einem ihrer Schwerpunkte in der VISION ZERO machte und unter Jörg Börners Federführung das Aktionsmodul „Sicher hoch – gesund runter“ erarbeitete. „In fast allen Branchen, die bei der BGN versichert sind, gibt es hoch oder auch tief gelegene Arbeitsplätze und der Bedarf an Beratung und Unterstützung in den Betrieben ist sehr groß“, so Börner. Die Idee zu diesem Projekt entstand bereits vor circa vier Jahren. Seinem Team und ihm war klar, dass sie stärker

als bislang die individuellen Bedürfnisse ihrer Zielgruppen abdecken müssen. „Ich wollte für unsere Beratungen ein möglichst hohes Maß an Flexibilität, kein fest ausgearbeitetes Programm, das so allgemein ist, dass es für viele Betriebe und deren Anforderungen nicht hundertprozentig passt.“

Mit diesen Vorgaben gingen die BGN-Absturzexperten an die Arbeit und entwickelten besagtes Vor-Ort-Aktionsmodul. Es sei, so Jörg Börner, eine Zusammenfassung verschiedener, flexibel handhabbarer Angebote, aus denen sich die Betriebe genau die aussuchen und zusammenstellen könnten, die sie wirklich bräuchten und die für sie konkret notwendig seien. „Nach einer Entwicklungsphase startete das Projekt vor zwei Jahren. Wir haben eine einjährige Probephase genutzt, um mit einem wirklich



1

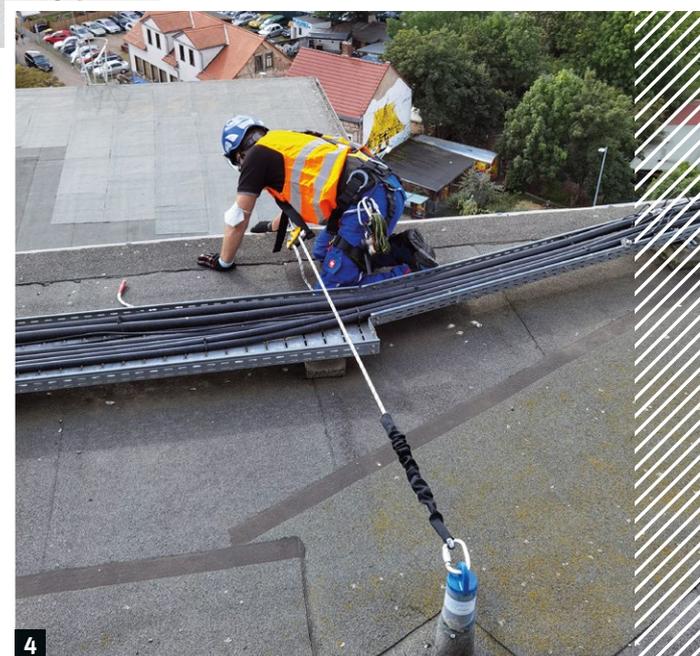


1 | Bei der Höhenrettung eines verunglückten Kollegen muss jeder Handgriff und jeder Tritt sitzen. Das muss regelmäßig geübt werden.

2 | Der freie Fall ins BGN-Luftkissen beeindruckt und sensibilisiert nachhaltig.

3 | Wenig Theorie, sehr viel Praxis vor Ort: Das ist der Ansatz des Aktionsmoduls „Sicher hoch – gesund runter“.

4 | Arbeiten auf Dächern gibt es in fast jedem Betrieb. Die Gefahren dabei werden oft unterschätzt.



gut durchdachten Programm starten zu können.“ Das war Mitte 2022 und die BGN-Experten haben es seitdem ungefähr 30-mal vor Ort durchgeführt. „Dabei waren alle Varianten enthalten, von der einfachen Beratung bis hin zu einem einwöchigen Seminar mit der Erarbeitung eines kompletten Rettungskonzepts.“

Ideal als Gesundheitstag

„Eine Möglichkeit von vielen, dieses Modul zu nutzen, ist die Einbettung in einen Gesundheitstag, den die BGN seit vielen Jahren zu unterschiedlichen Themen anbietet“, erklärt Uwe Gebhardt, einer der Dozenten, die für die BGN die Beschäftigten vor Ort über Maßnahmen zur Vermeidung von Absturzunfällen informieren, unterweisen und mit ihnen ganz praktisch bestimmte Handgriffe üben. „Das geht vom richtigen Anlegen der Auffanggurte über eine Hängeprobe bis hin zur konkreten Höhenrettung an bestimmten Arbeitsplätzen“, so der studierte Sportwissenschaftler, der wie Jörg Börner Kletterer und

ausgebildeter Höhenretter ist. Er sieht den Hauptvorteil des Moduls in dessen Praxisbezug und hoher Nutzbarkeit: „Ich hole die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in ihrem konkreten Arbeitsumfeld ab. Niemand muss sich einen langen theoretischen Vortrag anhören oder Paragraphen auswendig lernen. Wir probieren vor Ort die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz aus. Alles, was wir mitbringen, darf und soll in die Hand genommen und getestet werden. Praxis vor Theorie, so lautet ganz klar unser Ansatz. Das kommt sehr gut an, wir bekommen viel Lob dafür“, so Gebhardt, der davon überzeugt ist, dass das Thema Absturzsicherung und das Modul „Sicher hoch – gesund runter“ in den nächsten Jahren, auch unabhängig von VISION ZERO, ein erfolgreicher Dauerbrenner sein werden. ■





IM GESPRÄCH MIT

Jörg Börner, Aufsichtsperson bei der BGN und Initiator des Programms „Sicher hoch – gesund runter“, und Uwe Gebhardt, Dozent bei der Forschungsgesellschaft für angewandte Systemsicherheit und Arbeitsmedizin (FSA).

Akzente: Herr Börner, auf welchen Personenkreis treffen Sie, wenn Sie vor Ort beraten und schulen?

Jörg Börner: Das ist ganz unterschiedlich und natürlich abhängig vom jeweiligen Unternehmen. Da sitzen teilweise top ausgebildete Höhenretter, die mit sehr speziellen Fragen auf uns zukommen, aber auch Beschäftigte, die nur ab und zu mal auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen arbeiten und keine intensive Ausbildung haben. Dann kommen noch die Sifas hinzu, die sich um die Beschaffung der Ausrüstung, die Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungen kümmern oder ein Höhenrettungskonzept erstellen müssen.

Akzente: Herr Gebhardt, Sie sind als Dozent der Praktiker vor Ort. Zu welchen Themen werden häufig Fragen gestellt?

Uwe Gebhardt: Arbeiten auf Dächern, Begehen einer Steigleiter und Retten aus Steigleitern, in Tanks einsteigen oder auch das Retten abgestürzter Kollegen aus Hochregallagern, das sind alles thematische Dauerbrenner. Nehmen wir die Steigleitern. Die gibt es in vielen Betrieben, aber die konkreten Gegebenheiten sind oft sehr unterschiedlich. Die sehen wir uns dann vor Ort genau an und stimmen unsere Schulungen darauf ab. Wo gibt



Jörg Börner, Aufsichtsperson bei der BGN: „Man braucht sehr spezielles Wissen – und das haben wir.“

VISION ZERO.
NULL UNFÄLLE – GESUND ARBEITEN.

es geeignete Anschlagpunkte? Hat die Steigleiter einen Rückenschutz? Das erschwert beispielsweise eine notwendige Rettung ungemein und man muss anders agieren als bei einer Steigleiter, die diese einengende Sicherung im Rücken nicht hat.

Jörg Börner: Genau hier liegt unser Alleinstellungsmerkmal mit dem Modul „Sicher hoch – gesund runter“: nämlich in der Vor-Ort-Beratung zu konkret vorliegenden Fragestellungen. Den fachlichen Hintergrund zum Thema Absturzsicherung kann nicht jede Fachkraft im Detail haben, auch nicht jede Aufsichtsperson. Da gibt es so viele Regelungen und Normen. Man braucht schon ein spezielles Wissen und Fähigkeiten – und die haben wir.

Akzente: Zum Schluss noch eine Frage zu den Fallübungen ins Luftkissen, die man im Rahmen des Moduls auch machen kann. Macht da wirklich jeder mit? Das kostet doch ganz schön Überwindung, oder?

Uwe Gebhardt: Absolut. Manche klettern da ganz forsch hoch und schaffen es dann doch nicht, runterzuspringen, ähnlich wie im Schwimmbad auf dem Sprungturm. Andere haben viel Spaß und wollen sich am liebsten mehrfach runterfallen lassen. Egal, ob man springt oder nicht, eigentlich geht es in erster Linie darum, mal die Erfahrung zu machen, dort oben zu stehen. Wir wollen für die Folgen möglicher Abstürze sensibilisieren und das gelingt gerade mit dem Luftkissen sehr nachhaltig.

Uwe Gebhardt, Dozent bei der FSA: „Unser Ansatz ist absolut praxisorientiert.“



SO FUNKTIONIERT DAS AKTIONSMODUL

Für wen eignet sich das Modul

„Sicher hoch – gesund runter“?

Für alle Betriebe, in denen Beschäftigte in Behälter, Silos, Schächte, enge Räume einsteigen, auf Dächern oder hoch gelegenen Arbeitsplätzen arbeiten, Reinigungsarbeiten, Störungsbeseitigungen oder Reparaturen im Hochregallager oder auf Maschinen und Anlagen durchführen, in Brunnen oder Abwasserschächte einsteigen, auf Silofahrzeuge steigen, Steigleitern an Fassaden, Schornsteinen oder Anlagen begehen oder an Arbeitsplätzen erhöht stehen oder häufig Leitern verwenden.

Wenn eine dieser Tätigkeiten in Ihrem Betrieb relevant ist, könnte das Aktionsmodul zum Thema Absturzprävention das Richtige für die Gestaltung eines Gesundheitstags in Ihrem Betrieb sein. Ziel ist es, Ihre Beschäftigten für das Thema zu sensibilisieren und ihnen praktische Tipps und Anregungen zu geben.

Wählen Sie aus folgenden Angeboten:

1. Infostand

Hier stellen wir den Beschäftigten aktuelle Ausrüstungen zum Schutz gegen Absturz vor. Diese können ausprobiert werden. Das Anlegen von Auffanggurten und kurze Übungen wie eine Hängeprobe sorgen bei vielen Teilnehmenden für einen sensibilisierenden Effekt. Die kurze informative Beratung erfolgt einzeln oder in kleinen Gruppen. Die Themenschwerpunkte werden im Vorfeld mit den betrieblichen Ansprechpersonen abgestimmt.

2. Praxis-Workshop

In einem Workshop üben und besprechen wir mit den Beschäftigten vor Ort den sicheren Umgang mit der passenden Absturzschutzausrüstung. Theoretisches Wissen wird praktisch vermittelt, um Anreize zur eigenen Vorsorge zu geben. Die Inhalte des Workshops richten sich nach den betrieblichen Erfordernissen und werden im Vorfeld mit den entsprechenden Kontaktpersonen abgestimmt. Vorab führen unsere Experten in Absprache mit Ihren Verantwortlichen eine Risikoanalyse durch, um gegebenenfalls unbemerkte Gefährdungen festzustellen.

3. Absturzsimulation

Mit unserem Fallschutzkissen können Absturzunfälle aus bis zu fünf Meter Höhe simuliert werden. Die Beschäftigten erfahren hautnah, wie es sich anfühlt, abzustürzen. Dadurch wird das Gefahrenbewusstsein bei Arbeiten in der Höhe verstärkt und bleibt lange erhalten. In Verbindung mit einer weiteren Aktion zur Absturzprävention – Informationsstand oder Praxis-Workshop – kann das Thema „Vermeidung von Absturzunfällen“ nachhaltig und effektiv verankert werden.

Alle drei Module können einzeln oder in Kombination gebucht werden. Wir beraten Sie gern.

Weiterführende Informationen

zum Aktionsmodul unter → www.bgn.de, Shortlink: 1860

Ansprechpartner für technische oder inhaltliche Details

Uwe Gebhardt, FSA GmbH, Betriebliche Gesundheitsförderung, Tel.: 0361 4391-4898, E-Mail: sicherhoch-gesundrunter@fsa.de

Anfragen für einen Gesundheitstag

Bitte nutzen Sie dazu unser Kontaktformular unter → www.bgn.de, Shortlink: 77021

Planen Sie bitte mit einer Vorlaufzeit von drei bis sechs Monaten. Unsere Checkliste unterstützt Sie bei der Planung und führt Sie in drei Schritten zu einem erfolgreichen Gesundheitstag. Das Unterstützungsangebot ist für Sie kostenfrei beziehungsweise durch die Mitgliedsbeiträge bereits gedeckt. Im Prämienverfahren gibt es für den erfolgreich durchgeführten Gesundheitstag 10 Prämienpunkte.

Absturzprävention ist eine Schwerpunktaktion von „VISION ZERO. Null Unfälle – gesund arbeiten.“

Sechs Bausteine ermöglichen es, dass Ihr Betrieb dieser Vision ein entscheidendes Stück näher kommt.

→ www.bgn.de/vision-zero



Dozent Uwe Gebhardt zeigt einer Schulungsteilnehmerin, wie sie einen Auffanggurt richtig anlegt.



Mit dem Luftkissen können Abstürze aus bis zu fünf Meter Höhe simuliert werden.

MODELLPROJEKT KOHLENDIOXID-MESSUNGEN

BRAUEREIEN GESUCHT

Untersuchungen von tödlichen Unfällen im Zusammenhang mit Kohlendioxid zeigen, dass die mit einer erhöhten Konzentration verbundene Gefahr selbst von fachkundigen Personen häufig unterschätzt wird. Insbesondere das Einsteigen in geleerte Gär- und Lagerbehälter birgt hierbei nach wie vor besondere Gefahren. In der ASI 8.01 „CO₂ in der Getränkeindustrie“ wird ausdrücklich eine „sichere Arbeitsweise“ vor dem Einsteigen in den Gärtank gefordert. Da in der Praxis die Rahmenbedingungen sehr verschieden sind und eine sichere Arbeitsweise von Betrieb zu Betrieb variiert, möchte die BGN diesbezüglich belastbare Daten gewinnen. Aus diesem Grund werden Brauereien gesucht, die in ihrem Gär- und Lagerbereich CO₂-Konzentrationsmessungen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Zentrallabor durchführen lassen. Das hilft der Brauerei, die eigene Sicherheit im Gär- und Lagerbereich zu erhöhen, und darüber hinaus sammelt der Betrieb noch 10 Prämienpunkte für drei Jahre in Folge.



Kontakt: Dr. Matthias Weigl,
Tel.: 0621 4456-3603,
→ matthias.weigl@bgn.de

REGION HAMBURG

SIFA-ERFAHRUNGSAUSTAUSCH



Unter Einhaltung der Coronaschutzmaßnahmen fand Ende April 2022 der Sifa-Erfahrungsaustausch der Region Nord in den Räumen der Nestlé Deutschland AG statt. Nach der Vorstellung des Unternehmens durch die dort leitende Sicherheitsfachkraft Guido Faasch (hintere Reihe, Dritter von rechts) diskutierten die Teilnehmenden über die Beurteilung der Arbeitsplätze im Hinblick auf Coronaschutzmaßnahmen im Betrieb und im gleichen Zuge den Wegfall dieser Maßnahmen im privaten Bereich. Weitere Themen der Veranstaltung waren unter anderem „Neues und Bewährtes aus der BGN-Welt“, „Gefahrstoffe, Dampf, heißes Kondensat und andere Gefahren“, „Verhaltensprävention“ und „Gefährdungsbeurteilung“. Zum Abschluss wurde die Aufsichtsperson Peter Bollwitt (hintere Reihe, ganz rechts) verabschiedet, der seit Juni im Ruhestand ist. Die Teilnehmenden bedankten sich herzlich für mehr als 20 Jahre Organisation des Sifa-Erfahrungsaustausches in der Region Nord.

RISIKO MINDERN – PRÄMIENPUNKTE SAMMELN

BGN-INTRALOG-APP

Unfälle im Bereich des innerbetrieblichen Transports und Verkehrs („Intralogistik“) sind oft folgenschwer. Mit der Webanwendung „BGN-Intralog“ können Sie für Ihren Betrieb schnell und einfach bewerten, wie hoch das Risiko in vier besonders gefährlichen Situationen ist. Anschließend können Sie Maßnahmen auswählen, mit denen sich das Risiko verringern lässt. Sie erhalten 10 Prämiempunkte für drei Jahre in Folge, wenn Sie die Bewertung für mindestens eines der vier Problemfelder durchgeführt und durch betriebliche Maßnahmen ein an-

gemessen niedriges Risiko erreicht haben. Das bedeutet, dass die „Risikoampel“ nach Auswahl und Umsetzung der Maßnahmen grün ist. Als Nachweis senden Sie bitte den Ausdruck der ausgefüllten Maßnahmenliste (PDF-Datei) unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer an → praemienverfahren@bgn.de.

Wir bieten die Anwendung „Risikominderung Intralogistik“ als Web-App an → www.bgn-intralog.de. Sie können sie auf jedem Smartphone oder Tablet mit aktuellem Browser nutzen, ebenso mit Ihrem PC oder Notebook.



Weitere Informationen zur BGN-Intralog-App erhalten Sie von Magnus Minor,
→ magnus.minor@bgn.de



FAQs IM REHA-BEREICH

SCHLÄGEREI VERSICHERT?

Täglich erreichen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BGN vielfältige Fragen rund um das Thema Rehabilitation. Wir stellen Ihnen die Themen vor, die am häufigsten nachgefragt werden. Dieses Mal geht es um die Frage, ob tätliche Auseinandersetzungen während der Arbeitszeit versichert sind.

Frage: Ich arbeite in einem Klub. Ein Gast schlug mit einer Flasche auf mich ein und traf mich am Kopf. Davor hatte ich versucht, den Streit zwischen ihm und einem anderen Gast zu schlichten. Ist meine Kopfverletzung versichert?

Antwort: Entscheidend ist hier der Grund für den Streit oder die körperliche Auseinandersetzung, in dessen Folge es zur Verletzung kam. Hatte die

Auseinandersetzung private Gründe oder ist diese aus der versicherten Tätigkeit erwachsen?

In diesem Fall ist es eindeutig, dass sie betrieblich bedingt war, also kommt die BGN für die Folgen auf. Der Unfall gilt als Arbeitsunfall. Anders ist es natürlich, wenn der Streit privater Natur gewesen wäre. Das Gleiche gilt auch für eine Auseinandersetzung zwischen Kolleginnen und Kollegen. Streiten sich zum Beispiel während der Arbeitszeit zwei Mitarbeiter um die Benutzung eines Küchengeräts und endet dieser Streit in einer Schlägerei, so besteht Versicherungsschutz. Anders sähe es aus, wenn sich die beiden wegen privater Gründe gestritten und geschlagen hätten, beispielsweise wegen Autos, Sport oder Politik. Für diese tritt die gesetzliche Unfallversicherung nicht ein.



FÖRDERPREIS FÜR AZUBIS

WER DIE WAHL HAT, HAT DIE QUAL

Die Firmen Bahlsen, Bell, Coca-Cola, frischli und Nestlé können sich freuen: Ihre Azubis haben mit innovativen Ideen die BGN-Jury überzeugt und den Förderpreis für Azubis 2022 gewonnen.

 Gabriele Albert, Maira Horst

„**E**s ist immer wieder beeindruckend, mit wie viel Engagement und kreativen Ideen die jungen Leute in Sachen Arbeitssicherheit dabei sind“, so Maira Horst, Dozentin bei der BGN und Mitglied der BGN-Jury. Im Rahmen einer dreitägigen Veranstaltung wurden unter allen Azubis, die eine qualifizierte Bewerbung zum Förderpreis 2020 oder 2022 eingereicht hatten, die Gewinner ermittelt und ausgezeichnet. Alle Teilnehmerinnen und Teil-

nehmer haben ihre Arbeiten, Projekte und Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes präsentiert und zur Diskussion gestellt. „Das Kennenlernen anderer Berufsfelder und Betriebe sowie der Austausch untereinander sind das Besondere an dieser Veranstaltung“, erklärt Maira Horst, der es wie allen anderen Jury-Mitgliedern nicht leichtfiel, aus all den interessanten Beiträgen die Preisträger zu nominieren.

Ausgezeichnet: Die prämierten Azubis der BGN-Mitgliedsbetriebe gemeinsam mit ihren Ausbildern sowie Dirk Ellinger, dem Vorstandsvorsitzenden der BGN und Laudator (Erster unten rechts).

Die Auszubildenden dieser Betriebe haben es mit ihren Ideen und Projekten auf das Sieger-treppchen geschafft:



Coca-Cola Europacific Partners Deutschland, Standort Knetzgau

Die beteiligten Azubis haben für eine beeindruckende Vielzahl von Unterweisungsthemen Fragen entwickelt, die die Kolleginnen und Kollegen mithilfe des Spiels „electric“ beantworten sollen. „Bei richtiger Antwort leuchtet das Spielfeld grün, bei falscher Antwort rot auf“, so Ausbilder Norbert Röder. Die Azubis werten alle Antworten regelmäßig aus, um gezielt nachsteuern zu können.



Nestlé Maggi-Werk, Lüdinghausen

Angehende Fachkräfte für Lebensmitteltechnik wechseln im Rahmen ihrer Ausbildung wöchentlich die Arbeitsbereiche. Jeder Bereich beinhaltet eine Vielzahl von Tätigkeiten, Abläufen und damit verbundene Gefahren. Wer kann und soll sich das alles merken? Als Hilfestellung entwickelten zwei Azubis ein umfangreiches Nachschlagewerk und nannten es ganz sachlich „Sicherheitshandbuch“.



frischli Milchwerke, Rehburg-Loccum

Zweimal jährlich müssen die 240 Filter im Milchpulverturm gewechselt werden. „Eine schweißtreibende Arbeit in luftiger Höhe“, erkannten zwei Azubis. „Vor allem, wenn sich einer der

neuen Filter dabei verhakt und mit dem Hammer nachgearbeitet werden muss. Hier sahen wir Handlungsbedarf.“ Die beiden konstruierten ein pneumatisches Filtereinsetzgerät, mit dem der Filterwechsel schneller, einfacher und vor allem sicherer geht.



Bell Deutschland in Barßel-Harkebrügge

In der vergangenen Saison holten die Azubis der Firma Bell einen Preis für die Einführung ihrer Sicherheitsrundgänge „Fridays for Safety“. Dass diese wirklich regelmäßig durchgeführt werden, zeigt das SafetyBoard zur Aufbewahrung von PSA, das im Nachgang eines solchen Rundgangs umgesetzt wurde.



Bahlsen, Standort Varel

Die Azubis im Werk Varel erhielten den Auftrag, die Anzahl vorhandener Gefahrstellen an einer Streichtrommel zu reduzieren. Ziel war es, erstens eine ausreichende Absicherung zu entwickeln und zweitens diese dann auch mechanisch und elektrisch umzusetzen. Den Auszubildenden ist dies auf hervorragende Art und Weise gelungen!

Die BGN gratuliert allen Azubis sehr herzlich! ■

Bewerbungen um den „Förderpreis für Azubis 2024“ können ab dem 1. Oktober 2023 eingereicht werden!

Eine Liste mit allen Preisträgern des BGN-Präventionspreises von 2004 bis 2022 finden Sie hier:

→ www.bgn.de, Shortlink: 1904

ONLINEUMFRAGE

UNTERWEISEN MIT SYSTEM

Wer verwaltet in Ihrem Betrieb die durchzuführenden Unterweisungen? Erfolgt das bereits mehrheitlich mithilfe digitaler Tools oder noch analog über einen Papierkalender? Wäre eine Software nützlich – und wenn ja, wie müsste die aussehen? Das wollte die BGN von ihren Mitgliedsbetrieben wissen und lud online zu einer Befragung ein.

 Dr. Sonja Lehmann

Unterweisungen sind ein wichtiges Instrument im Arbeitsschutz. Damit sie wirksam und nachhaltig sind, müssen sie regelmäßig durchgeführt werden – das ist auch gesetzlich vorgeschrieben. Um diese Regelmäßigkeit zu gewährleisten, muss jemand im Betrieb den Überblick darüber behalten, wer wann und zu welchem Thema unterwiesen werden muss. Um sich einen Überblick zu verschaffen, wie das aktuell in den Betrieben gehandhabt wird, lud die BGN ihre Versicherten zu einer Onlinebefragung ein.

Dabei standen drei zentrale Fragen im Fokus:

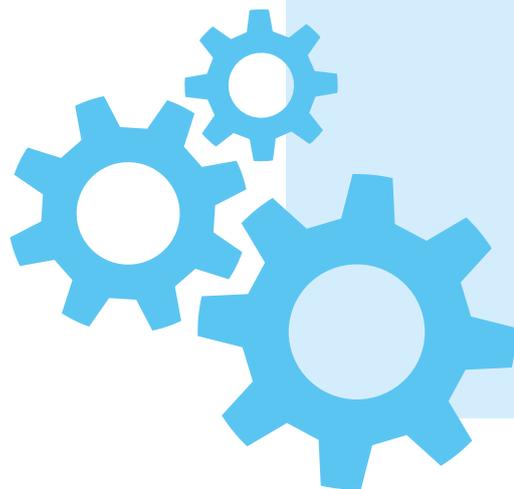
- 1. Wie werden Unterweisungen in Ihrem Betrieb verwaltet?**
- 2. Wäre die Nutzung einer Software zur Verwaltung von Unterweisungen denkbar?**
- 3. Welche Merkmale müsste eine solche Software aufweisen?**

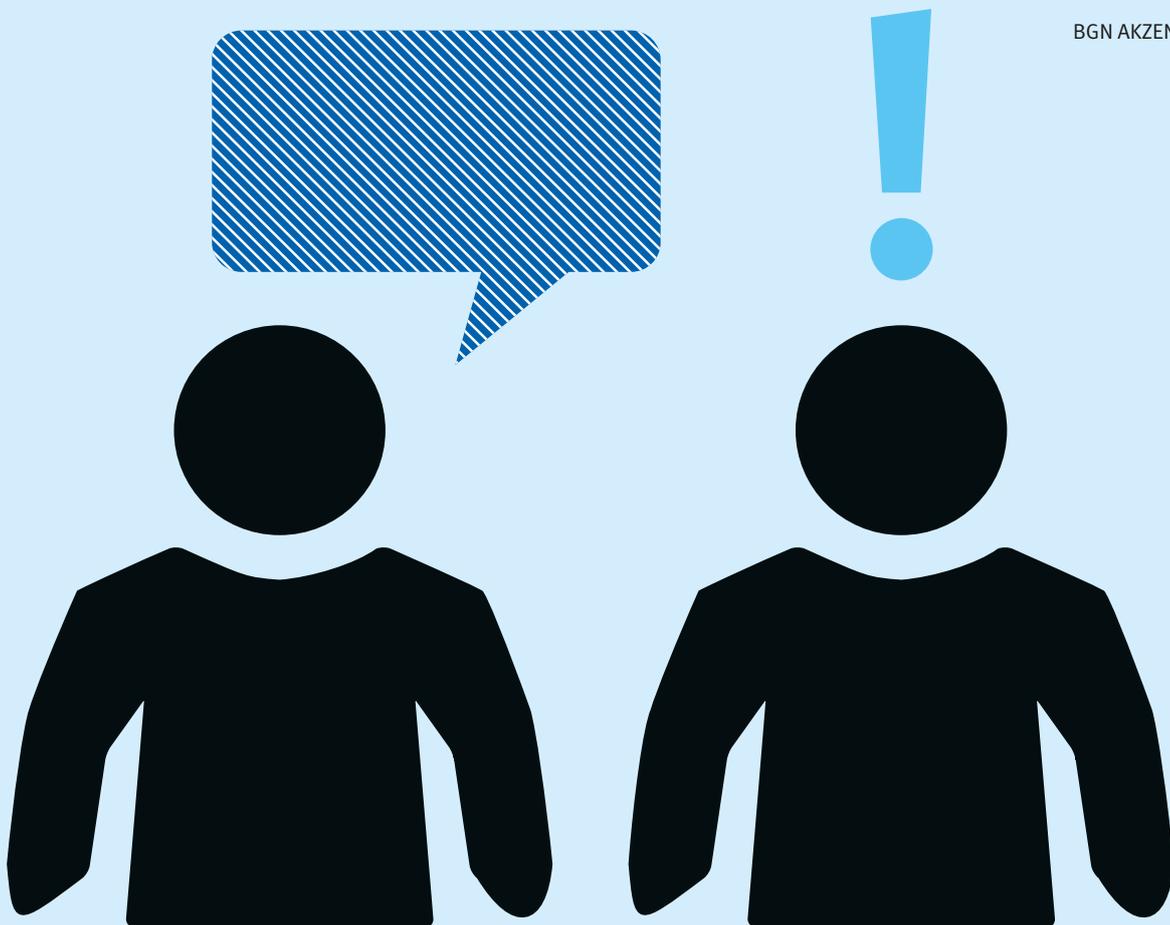
An der Befragung nahmen 1.155 Personen aus allen BGN-Branchen teil, darunter Fachkräfte für Arbeitssicherheit (30 Prozent), Unternehmerinnen und Unternehmer (16 Prozent), Betriebsräte (3 Prozent), Brandschutzbeauftragte (13 Prozent), aber auch Personen mit sonstiger (25 Prozent) oder gar keiner Funktion im Arbeitsschutz (13 Prozent). Ein Drittel der Befragten stammte aus Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten (darunter 11 Prozent mit 1 bis 10 Beschäftigten), zwei Drittel aus größeren Betrieben.

”
JE KLEINER DER BETRIEB,
DESTO EHER WERDEN DIGITALE
LÖSUNGEN SELBST ERSTELLT.
“

Ergebnisse zur Frage eins: Wie werden Unterweisungen in den Betrieben verwaltet?

Erste und wichtige Erkenntnis: Die große Mehrheit der Unternehmen verfügt über eine Verwaltung, lediglich ein sehr geringer Anteil gab an, auf diese aufgrund der geringen Betriebsgröße oder der Unwissenheit, wie dies effizient aussehen könnte, ganz zu verzichten. Der Großteil der Verwaltung findet dabei nach wie vor auf Papier statt, beispielsweise über handgeführte Tabellen oder Papierkalender. 18 Prozent der Befragten gaben allerdings an, bereits digitale Lösungen zu nutzen und über spezielle, extern eingekaufte Verwaltungssoftware zu verfügen, 27 Prozent haben sich eine solche digitale Lösung über ihre MS-Office-Programme selbst





erstellt, sind jedoch oft nur mäßig zufrieden damit. Deutliche Unterschiede gibt es hinsichtlich der Betriebsgröße: Je kleiner der Betrieb, desto eher wird auf selbst erstellte digitale Lösungen zurückgegriffen.

Ergebnisse zur Frage zwei: Wäre die Nutzung einer Software zur Verwaltung von Unterweisungen denkbar?

Die Antworten auf diese Frage zeigen, dass bereits heute ein nicht geringer Teil der Befragten auf digitale Lösungen zurückgreift. Darüber hinaus gaben rund drei Viertel der Befragten, die bislang noch keine Softwarelösung nutzen, an, dass sie sich eine solche durchaus vorstellen könnten. War dies nicht der Fall, so spielten neben der Aussage, dass man auch ohne Software die Aufgabe der Verwaltung gut gelöst habe, vor allem Bedenken hinsichtlich der Anschaffungskosten oder der Effizienz eine Rolle.

Ergebnisse zur Frage drei: Welche Merkmale müsste eine solche Software aufweisen?

Hier sind sich die Befragten einig: Damit eine Software nützlich und gewinnbringend sei, müsste sie nicht nur kostenfrei genutzt werden

können, sondern auch den gesamten Verwaltungsprozess erleichtern – angefangen von der automatisierten Einladung der Beschäftigten zur Unterweisung bis hin zu einer Schnittstelle zu Kalenderanwendungen, sodass Unterweisungstermine direkt in den individuellen Kalender übernommen werden. Als sinnvoll wird darüber hinaus eine Zuordnung von Unterweisungsthemen zu bestimmten Personengruppen (Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsmedizinerinnen und -mediziner) erachtet, für die separate Zugänge erstellt werden können.

Auf Grundlage dieser Umfrageergebnisse plant die BGN, digitale Anwendungshilfen – insbesondere für Kleinbetriebe – zu entwickeln und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. ■

Weitere Informationen erhalten Sie von Anne Frey, Geschäftsbereich Prävention
Tel.: +49 621 4456-3468
E-Mail: anne.frey@bgn.de

Hilfen zur Durchführung von erfolgreichen Unterweisungen finden Sie unter:

→ www.bgn.de, Shortlink: 1717



DAS GUTACHTERVERFAHREN

DER WEG ZUR RENTE



Nach einem Arbeitsunfall oder einer berufsbedingten Erkrankung wieder so gesund zu werden wie zuvor, ist leider nicht immer möglich. Dann stellt sich die Frage nach einer Entschädigung in Form einer Rentenzahlung. Hierfür leitet die BGN ein sogenanntes Gutachterverfahren ein. Wie das funktioniert, erklärt Sarah Jucknischke, Expertin für Entschädigungsfragen bei der BGN.

 **Die Fragen stellte Gabriele Albert**

Frau Jucknischke, in welchen Fällen ist ein Gutachten überhaupt nötig?

Immer dann, wenn die Erwerbsfähigkeit einer versicherten Person nach Abschluss des gesamten Heilverfahrens dauerhaft in einer entsprechenden Höhe vermindert bleibt. Dann sind wir als Berufsgenossenschaft verpflichtet, ein entsprechendes Gutachterverfahren einzuleiten – und zwar ohne gesonderten Antrag, das läuft automatisch ab.

Und was bedeutet eine Minderung der Erwerbsfähigkeit in rentenberechtigender Höhe?

Die Antwort auf diese Frage ist komplex und fällt deshalb länger aus. Die Voraussetzung für den Bezug einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist, dass

die Erwerbsfähigkeit der oder des Verletzten um mindestens 20 Prozent durch die Folgen des Unfalls vermindert ist und diese Einschränkung über die 26. Woche nach dem Unfall hinaus besteht. Ist die Erwerbsfähigkeit infolge mehrerer Versicherungsfälle gemindert und erreichen die einzelnen Prozentsätze zusammen wenigstens die Zahl 20, besteht für jeden – auch für einen früheren – Versicherungsfall Anspruch auf Rente. Die Folgen eines Versicherungsfalles sind dann nur zu berücksichtigen, wenn sie die Erwerbsfähigkeit um wenigstens 10 Prozent mindern.

Auch in Fällen, bei denen ein klarer Zusammenhang zwischen dem Unfallereignis und den bestehenden Beschwerden geklärt werden muss, werden die Versicherten von der Berufsgenossenschaft aufgefordert, sich einer Begutachtung zu unterziehen. Letztlich kann eine Begutachtung auch dann erforderlich sein, wenn jemand eine längere Zeit nach einem Unfall einen sogenannten



Sarah Jucknischke



Verschlimmerungsantrag stellen möchte. In diesem Fall ist allerdings ein formloser Antrag bei der BGN erforderlich. All diesen Fällen ist gemein, dass ein Gutachterverfahren in die Wege geleitet wird.

📌 Viele Versicherte fragen sich, wie ein solches Verfahren konkret abläuft.

Am Anfang eines Gutachterverfahrens steht immer die ärztliche Einschätzung. Kommt also die Durchgangsärztin oder der D-Arzt zu dem Schluss, dass aus dem Unfall eine Minderung der Erwerbsfähigkeit resultieren oder aber der Zusammenhang zwischen einem Unfallereignis und bestehenden Beschwerden fraglich sein könnte und geklärt werden muss, versenden wir zunächst eine Gutachterausswahl.

📌 Das heißt, ich als Versicherte kann mir einen Gutachter aussuchen?

Das ist richtig. Wir sind per Gesetz verpflichtet, drei geeignete Gutachter vorzuschlagen, und die Versicherten können sich einen davon aussuchen, der dann die Begutachtung durchführt.

📌 Und wenn mir nun keiner dieser Gutachter zusagt?

Dann können Sie selbst einen vorschlagen.

📌 Kann das auch meine Hausärztin sein? Immerhin kennt sie meine Krankheitsgeschichte seit vielen Jahren.

Nein, das geht nicht so einfach. Nicht jeder Internist, Hausarzt oder Orthopäde darf ein solches Gutachten für die Berufsgenossenschaften erstellen. Dafür ist eine spezielle Ausbildung erforderlich. Wenn Sie uns einen eigenen Vorschlag machen, überprüfen wir, ob diese Ärztin oder dieser Arzt geeignet ist und zum notwendigen Zeitpunkt überhaupt Kapazitäten frei hätte. Ist hier alles in Ordnung, kann der von Ihnen genannte Gutachter beauftragt werden.

Und noch etwas: In manchen Fällen ist eine sogenannte Zusatzbegutachtung erforderlich. Hier wird neben dem Hauptgutachten, das in den meisten Fällen das unfallchirurgische Fachgebiet betrifft, beispielsweise ein Zusatzgutachten auf neurologischem Fachgebiet veranlasst. Ihnen wird zu diesem Zweck entweder eine weitere Gutachterausswahl übersendet oder durch den Hauptgutachter eine Zusatzbegutachtung auf entsprechendem Fachgebiet veranlasst.





→ **Was passiert, wenn ich auf die Gutachterauswahl nicht reagiere beziehungsweise nicht innerhalb der genannten Frist antworte?**

Dann werden wir den von uns zuerst genannten Arzt innerhalb der Gutachterausswahl beauftragen. Sollte dieser verhindert sein, greifen wir auf die Gutachter zwei oder drei unserer Vorschlagsliste zurück. Das Gleiche gilt, wenn ein von Ihnen vorgeschlagener Gutachter nicht beauftragt werden kann, weil er beispielsweise nicht den Anforderungen entspricht.

Besteht generell die Möglichkeit, auf eine Begutachtung zu verzichten?

Nein, das ist per Gesetz klar geregelt. Sollte eine versicherte Person ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, kann das für sie spürbare Nachteile nach sich ziehen – nämlich dass keine Leistungen gezahlt werden müssen.

Wie geht es weiter, wenn ein geeigneter Gutachter gefunden ist?

Dann bekommt er von uns einen Auftrag, aus dem sich die Art des Gutachtens ergibt, also beispielsweise erstmalige Feststellung einer Rente oder Begutachtung zur Klärung des ursächlichen Zusammenhangs. Zusätzlich erhält der Arzt von uns einen Aktenauszug, aus dem sich Ihre medizinischen Befunde, Arztberichte, Ergebnisse von bildgebenden Untersuchungen und Vorgutachten ergeben. Die ärztliche Praxis wird sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen, um Ihnen den Gutachtentermin mitzuteilen. Um die eigentliche Terminvergabe brauchen Sie sich nicht zu kümmern, das machen wir.

Im Anschluss erhalten Sie von uns ein Schreiben, in dem wir Sie darüber informieren, dass eine Untersuchung und Begutachtung veranlasst worden ist. Der entsprechende Arzt wird Ihnen mit der vollständigen Adresse mitgeteilt und Sie werden gebeten, vorhandene Röntgenbilder, MRT-Aufnahmen oder CT-Aufnahmen zu der Untersuchung mitzubringen.

Wie komme ich zum Gutachter und wer bezahlt mir die Kosten für die Anreise?

Sie haben einen Anspruch auf entstehende Fahrtkosten. Wenn Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen, ersetzen wir Ihnen die Kosten der Fahrkarte. Bei Bahnfahrten wird der Fahrpreis der ersten Klasse nur dann übernommen, wenn Ihnen nach Art und Schwere des Gesundheitsschadens die Benutzung der zweiten Klasse nicht zumutbar ist. Eine entsprechende Einschätzung liegt hier bei Ihrem behandelnden Durchgangsarzt oder dem Gutachter.

Sollten Sie stattdessen selbst mit dem Auto fahren, erstatten wir Ihnen eine Kilometervergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes, das sind momentan 20 Cent pro Kilometer bis zu einem Höchstbetrag von 130 Euro. Kosten für ein Taxi werden nur dann erstattet, wenn der Arzt eine entsprechende Notwendigkeit bescheinigt.

Sollte Ihnen durch die Untersuchung ein Lohnausfall entstehen, weil Sie am Untersuchungstag grundsätzlich zur Arbeit gemusst hätten und Ihr Arbeitgeber Ihnen an diesem Tag keinen Lohn bezahlt, wird auch dieser von uns ersetzt. In jedem Fall müssen Sie die entstandenen Kosten durch entsprechende Belege nachweisen.

Was passiert, wenn ich am Tag der Untersuchung verhindert bin?

Wenn Sie aus Krankheitsgründen oder anderen Gründen den Termin nicht wahrnehmen können, sollten Sie sich umgehend mit der ärztlichen Praxis in Verbindung setzen. Man wird versuchen, Ihnen einen Ersatztermin anzubieten. Sollten Sie jedoch den Untersuchungstermin unentschuldigt und ohne Rückmeldung verstreichen lassen, wird uns der Arzt hierüber informieren. Auch hier gelten wieder die bereits

”
**WER SICH DIESEM PROZESS
VERWEIGERT, MUSS MIT
SPÜRBAREN KONSEQUENZEN
RECHNEN.**

“





oben genannten Grundsätze zu den Mitwirkungspflichten und auch die entsprechenden Konsequenzen.

Die Untersuchung ist erfolgt, wie geht es jetzt weiter?

Die Ärztin oder der Arzt formuliert ein schriftliches Gutachten und schickt es uns zu. Die Kosten tragen selbstverständlich wir. Wir werten dieses Gutachten aus und kümmern uns, wenn nötig, um die Beantwortung offener Fragen. Wird der Sachverhalt durch das Gutachten umfassend geklärt, entscheiden wir mit einem Bescheid über die Gewährung oder Ablehnung einer Verletztenrente. Für Sie als Versicherte ist es wichtig zu wissen, dass dem Gutachter hier lediglich ein Vorschlagsrecht zukommt. Die abschließende Entscheidung treffen wir als zuständiger Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. In seltenen Fällen besteht die Notwendigkeit einer Neubegutachtung, zum Beispiel wenn das Gutachten medizinisch und rechtlich nicht nachvollziehbar ist.

Darf ich selbst das Gutachten lesen?

Selbstverständlich können Sie von uns eine Kopie erhalten, um sich selbst ein Bild davon zu machen, was der Gutachter bei der Untersuchung festgestellt und wie er dies medizinisch bewertet hat.

Kann ich mit diesem Gutachten Ansprüche bei anderen Sozialleistungsträgern geltend machen?

Nein, das dürfen Sie nicht. Entsprechende Gutachten dürfen zum Beispiel nicht einer privaten Versicherungsgesellschaft oder ähnlichen Stel-

len übersandt werden, da Sie sonst gegen urheberrechtliche Vorschriften verstoßen würden.

Wenn mir keine Rente bewilligt wird und ich Bedenken gegen das Gutachten habe, welche Schritte stehen mir offen?

Sollten wir eine Rentenzahlung ablehnen, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid, gegen den Sie innerhalb von vier Wochen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen können. Im anschließenden Widerspruchsverfahren müssen Sie begründen, weshalb Sie mit der Einschätzung oder einzelnen Punkten im Gutachten nicht einverstanden sind.

Wie hoch ist die durchschnittlich von Ihnen bewilligte Verletztenrente?

Dazu kann ich keine seriöse Angabe machen. Die Berechnung der Verletztenrente erfolgt sehr individuell nach dem jeweiligen Jahresarbeitsverdienst der oder des Versicherten und der Höhe der anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit. ■



Datenbanken zur Suche nach Gutachtern für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

→ www.dguv.de, Webcode: d25644

DGUV-Schrift „Grundlagen der Begutachtung von Arbeitsunfällen – Erläuterungen für Sachverständige“

→ www.dguv.de, Webcode: p012372



LEISTUNGEN DER BGN

ARBEITSUNFALL – WAS NUN?

Nach einem schweren Arbeitsunfall oder einer anerkannten Berufskrankheit sind BGN-Versicherte umfangreich abgesichert. In der letzten Ausgabe von Akzente berichteten wir, welche Leistungen die BGN im Rahmen der Heilbehandlung anbietet, dieses Mal geht es um Maßnahmen zur Rückkehr ins normale Leben.

 **Martina Kern**

E erinnern Sie sich an Ingrid S., die 45-jährige Bäckereiverkäuferin? Sie ist seit einem Arbeitsunfall querschnittsgelähmt. Direkt nach dem folgenschweren Unfall wurde sie in einer BG-Klinik stationär versorgt. Ingrid S. möchte nach ihrer Entlassung aus der Reha in ihrem Haus bei ihrem Mann und ihren Kindern leben und möglichst wieder arbeiten. Hierfür müssen jedoch noch die Voraussetzungen geschaffen werden. Darum kümmert sich die BGN.

Beratung zu beruflichen Optionen

Die Reha-Managerinnen und -manager tun alles, damit verunglückte Versicherte wie Ingrid S. wieder an ihren bisherigen Arbeitsplatz zurückkehren können. Sie beraten ihre Versicherten deshalb frühzeitig ausführlich über künftige berufliche Möglichkeiten. Hierzu gehören notwendige Maßnahmen, beispielsweise wie in Absprache mit dem Arbeitgeber der Arbeitsplatz umgebaut oder Hilfsmittel eingesetzt werden können. Ist dies nicht mög-



!

In Ergänzung zum Reha-Management unterstützen und beraten „Peers“ (selbst Betroffene) Verletzte und Berufserkrankte bei schweren Fallkonstellationen auf Basis ihrer eigenen Erfahrungen:

→ www.dguv.de, Webcode: d1526

Mehr Informationen zum Thema „Unterstützte Beschäftigung“:

→ www.bmas.de, Suchbegriff „Unterstützte Beschäftigung“

lich, unterstützt die BGN durch Neu- oder Weiterqualifizierungsmaßnahmen auch einen Wechsel auf einen anderen Arbeitsplatz beim bisherigen Arbeitgeber.

Im Fall von Ingrid S. ist der Arbeitgeber sehr an einer Weiterbeschäftigung seiner motivierten Mitarbeiterin interessiert. Ihre frühere Verkaufstätigkeit in einer seiner Filialen kommt jedoch für sie nicht mehr in Betracht. Bei einem gemeinsamen Gespräch mit dem zuständigen Reha-Manager schlägt er vor, Ingrid S. als Bürokräftin weiterzubeschäftigen. Nach einer Eignungsprüfung übernimmt die BGN die Kosten für eine Umschulung und die Ausstattung des zukünftigen Arbeitsplatzes von Ingrid S. mit notwendigen Hilfsmitteln. Nach einer stufenweisen Wiedereingliederung gelingt es, die gewünschte Bürotätigkeit beim alten Arbeitgeber in Teilzeit wieder aufzunehmen.

Nicht in allen Fällen funktioniert so eine erfolgreiche Rückkehr zum alten Arbeitgeber. Dann versuchen die Reha-Managerinnen und -manager, eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, beispielsweise durch Einschaltung von DGUV job, einem Service für Personal- und Arbeitsvermittlung. Ist dafür eine Qualifizierung notwendig, kann diese in einem Betrieb oder einer Bildungseinrichtung erworben werden. Abhängig von der Schwere der Beeinträchtigung kommt auch eine Beschäftigung für Menschen mit Behinderung infrage, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben – oder das Arbeiten in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Unterstützung auch im Alltag

Neben diesen juristisch korrekt zu bezeichnenden „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ erbringt die BGN auch „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen“. Um Menschen wie Ingrid S. ein selbstbestimmtes Leben in der Familie, Freizeit, Kultur, Sport und Erholung, Kommunikation, Wohnen und Mobilität zu ermöglichen, stellt die BGN verschiedene Hilfen und Unterstützungen für den Alltag bereit. Hierzu zählen insbesondere die Wohnungshilfe – also die behindertengerechte Anpassung von vorhandenem oder die Bereitstellung von behindertengerechtem Wohnraum – und die Kraftfahrzeughilfe. Weitere Leistungen umfassen die Haushaltshilfe und Leistungen zur Kinderbetreuung, Reisekosten und die besondere Unterstützung für Schwerverletzte.

Ingrid S. wohnte vor ihrem Unfall mit ihrer Familie in einer Doppelhaushälfte, die der Familie gehört. Hier waren einige bauliche Veränderungen wie der Umbau des Bades und der Anbau eines Fahrstuhls nötig. Hierum kümmerte sich die BGN ebenso wie um die bauliche Anpassung des Familienvans. So kann Ingrid S. ihre Kinder weiterhin zur Schule bringen, einkaufen oder zur Arbeit fahren. ■

” **OBERSTES ZIEL IST DIE RÜCKKEHR AN DEN BISHERIGEN ARBEITSPLATZ.** “



LEITUNGSGBUNDENE WASSERANLAGEN SICHER UND HYGIENISCH

Ob in der Produktion oder im Büro: Immer mehr Betriebe stellen ihren Beschäftigten Wasser zur Verfügung. Damit es bei der Nutzung solcher Getränkeschankanlagen keine Probleme in Sachen Hygiene und Sicherheit gibt, muss einiges beachtet werden.

 **Michael Böhm**

Unter Getränkeschankanlagen versteht man Anlagen, aus denen mit oder ohne Betriebsüberdruck Getränke wie Wasser, alkoholfreie Erfrischungsgetränke, Smoothies, aber auch alkoholische Getränke wie Bier und Wein ausgeschenkt werden. Es geht nicht um Anlagen, die mit Wasserdampf oder Heißwasser betrieben werden. In diesem Beitrag steht der Ausschank von Wasser im Fokus.

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, Sicherheit und Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten beim Betreiben von diesen Anlagen zu gewährleisten. Dazu zählt auch, dass bestimmte Hygienevorschriften beachtet werden.

Sicherheitstechnische Maßnahmen

Insbesondere wegen der Erstickungsgefahr durch unkontrolliert austretendes Schankgas (z. B. Kohlenstoffdioxid – CO₂) müssen Sie über die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen hinaus für geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen sorgen.

Geeignete Maßnahmen zum Personenschutz in Räumen sind

- entweder eine ausreichende natürliche Be- und Entlüftung der Räume beziehungsweise ein ausreichendes Raumvolumen (Beispiel: für eine 10-kg-CO₂-Flasche mind. 170 m³ Raumvolumen, für eine 6-kg-CO₂-Flasche ca. 100 m³ Raumvolumen) oder
- der Einbau einer technischen Lüftung mit mindestens zweimaligem Luftwechsel pro Stunde oder
- die Überwachung der Gaskonzentration mit einer Gaswarnanlage nach DIN 6653-2.

Bei Bedarf lassen Sie sich bitte von Fachfirmen beraten!

Beachten Sie weiterhin:

- Das Aufstellen beziehungsweise Entleeren von Druckgasflaschen in Treppenträumen, Fluren oder Durchgängen ist grundsätzlich verboten.
- Der Aufstellraum mit der zum Entleeren angeschlossenen Druckgasflasche ist mit dem Warnzeichen W029 „Warnung vor Gasflaschen“ zu kennzeichnen.
- Alle gefährdeten Räume und Bereiche sind mit dem Warnzeichen W041 und dem Zusatzzeichen „Warnung vor Gasansammlungen – Erstickungsgefahr – Beim Betreten des Raumes Tür offen lassen“ zu kennzeichnen.



Beispiele für ein Stand- und ein Tisch-Wasserspendergerät. Um eine einwandfreie Hygiene zu gewährleisten, müssen solche Geräte regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden.

- In der Nähe der Druckgasflaschen ist eine „Anweisung für Anschluss und Wechsel der Druckgasflaschen in Getränkeschankanlagen“ anzubringen.
- Beauftragen Sie Beschäftigte nur mit Tätigkeiten, für die diese ausreichend qualifiziert sind, zum Beispiel mit dem Wechseln der Druckgasflaschen und der Getränkebehälter. Diese Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend mindestens einmal jährlich zu unterweisen, die Unterweisung muss dokumentiert werden.
- Unterweisen und sensibilisieren Sie die Beschäftigten entsprechend den zu erwartenden Gefährdungen. Informieren Sie über erforderliche Schutzmaßnahmen, zum Beispiel das Verhalten beim Alarmauslösen der Gaswarnanlage.
- Führen Sie regelmäßig Sichtkontrollen auf augenscheinliche Mängel durch (Kontrolle der Gasleitungen, der lösbaren Verbindungsstellen, wenn vorhanden die Betriebsbereitschaft der Lüftungsanlage oder der Gaswarnanlage).

Hygienische Voraussetzungen

Sie müssen gewährleisten, dass die mit der Getränkeschankanlage in Berührung kommenden Getränke nicht durch Mikroorganismen, Verunreinigungen, untypische Gerüche oder Ähnliches nachteilig beeinflusst werden. Deshalb sind Getränkeschankanlagen zu reinigen und zu desinfizieren:

- vor der ersten Inbetriebnahme
- vor und nach einer Betriebsunterbrechung von zum Beispiel einer Woche,
- mindestens einmal täglich die mit Getränk und Luft in Berührung kommenden Teile (z. B. Zapfhahn, Auslauffülle)

Die Reinigungs- und Desinfektionsintervalle ergeben sich aus den Angaben der Getränke- beziehungsweise Gerätehersteller und/oder dem spezifischen Bedarf (z. B. hygienische Umgebungsbedingungen, Art des Reinigungsverfahrens, Ausstoß, Schankpausen). Falls der Bedarf nicht ermittelt wurde und keine Vorgaben verfügbar sind, sind Wasser- beziehungsweise Tafelwasseranlagen mindestens alle 90 bis 180 Tage zu reinigen und zu desinfizieren. Die Reinigung und Desinfektion sind von demjenigen zu bescheinigen, der beides durchgeführt hat (z. B. Betreiber oder Fachfirma). Hinterlegen Sie die Dokumentation der Reinigung und Desinfektion gut sichtbar am Gerät. ■

WEITERE INFORMATIONEN

DGUV Regel 110-007 „Verwendung von Getränkeschankanlagen“

➔ www.bgn.de, Shortlink: 1892

ASI 6.80 „Sicherer Betrieb von Getränkeschankanlagen“

➔ www.bgn.de, Shortlink: 1893

ASI 6.84 „Hygienischer Betrieb von Getränkeschankanlagen“

➔ www.bgn.de, Shortlink: 1894

Wissen kompakt „Getränkeschankanlagen“ (BGN-Branchenwissen)

➔ www.bgn.de, Shortlink: 566

Hier findet man auch ein PDF mit einer Liste aller DIN-Normen für Getränkeschankanlagen, zum Beispiel die DIN 6650-6 „Getränkeschankanlagen – Anforderungen an Reinigung und Desinfektion“.



MITGÄNGER-FLURFÖRDERZEUGE

HELFER MIT RISIKO

Rückwärtsgehen, enge Räumlichkeiten oder Unaufmerksamkeiten führen immer wieder zu Unfällen mit Mitgänger-Flurförderzeugen: Personen werden angefahren oder zwischen Deichsel und Regalen oder Wänden eingequetscht, nehmen Schaden durch umkippende Flurförderzeuge oder herabfallende Lasten. Das alles lässt sich verhindern.

 **Stefan Layh**

ZEHN REGELN: MFFZ SICHER BEDIENEN

1. Vor Arbeitsbeginn das MFFZ auf erkennbare Sicherheitsmängel kontrollieren: Bremsen, Lenkung, Deichselschalter, Hydraulik, Rollen/Bereifung.
2. Immer Sicherheitsschuhe tragen.
3. Nur freie beziehungsweise geräumte Verkehrswege befahren.
4. Nicht mit hochgehobener Last fahren.
5. Möglichst nicht rückwärtsgehen, damit man nicht zwischen MFFZ und einem Hindernis eingequetscht wird.
6. Bei längeren Wegen vor der Ladung gehen, um uneingeschränkte Sicht nach vorne zu haben.
7. Außerhalb der Fahrbahn des MFFZ gehen.
8. Sich beim Rangieren nicht zwischen dem Deichselkopf und den Antriebsrädern aufhalten.
9. Besonders vorsichtig sein beim Rangieren auf engem Raum.
10. MFFZ nicht als Hindernis in Verkehrswegen abstellen – und NIE auf Fluchtwegen und vor Notausgängen.

Mitgänger-Flurförderzeuge (MFFZ) wie elektrisch angetriebene Hubwagen sind eine große Hilfe bei Transportarbeiten, außerdem leicht zu bedienen und mit Sicherheitseinrichtungen ausgestattet – trotzdem kommt es bei der Nutzung regelmäßig zu Unfällen. Besonders gefährdet sind die Knöchel und Füße des Fahrpersonals, denen beim An- oder Überfahren Prellungen, Schürfungen und Stauchungen, aber auch Knochenbrüche drohen. Dazu kommen Blessuren an Knien, Unterschenkeln und anderen Körperstellen.

Besonders gefährdet ist die Person, die ein Mitgänger-Flurförderzeug lenkt. Deshalb dürfen Vorgesetzte hiermit nur Beschäftigte beauftragen, die dafür geeignet und in der Handhabung unterwiesen sind. Wichtig: Die Unterweisung findet vor dem ersten Umgang und danach mindestens einmal jährlich statt und sollte anhand einer Betriebsanweisung erfolgen. Ebenfalls unterwiesen werden sollten Beschäftigte, die im Umfeld des Flurförderzeugs arbeiten.

Eine schriftliche Beauftragung zum Steuern von MFFZ ist – anders als bei Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand – zwar nicht vorgeschrieben, aber sinnvoll. ■

MEHR ZUM THEMA

Betriebsanweisung „Mitgänger-Flurförderzeuge (Deichselgeräte, „Ameisen“)" zum Download:

→ www.bgn.de, Shortlink: 1882

WIR FÜR SIE

MENSCHEN BEI DER BGN

**Dr.-Ing. Markus Hartmann**

ist Mitglied der Akzente- und Report-Redaktion und Aufsichtsperson der BGN in Mannheim.

MEINE AUFGABEN BEI DER BGN

Ich plane und koordiniere die Beiträge des Geschäftsbereiches Prävention für beide Magazine. Dabei stehe ich in engem Kontakt mit Kolleginnen und Kollegen aus sämtlichen Bereichen der BGN und arbeite eng mit den anderen Redakteurinnen und Redakteuren zusammen. Im Rahmen meiner Tätigkeit als Aufsichtsperson betreue ich BGN-Betriebe in Südwestdeutschland.

ICH FREUE MICH

jedes Mal, wenn ich eine druckfrische Ausgabe in den Händen halte und außer mir alle anderen Beteiligten sowie die Leserinnen und Leser mit dem Ergebnis zufrieden sind.

ICH WÜNSCHE MIR,

dazu beitragen zu können, dass Menschen so gesund von der Arbeit zurückkehren, wie sie hingegangen sind.

FUNFACT

**EIN
VIERTEL
ALLER KNOCHEN
DES MENSCHLICHEN
KÖRPERS BEFINDET
SICH IN DEN FÜSSEN**

